



GESUCH UM ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTS DER GEMEINDE HORW

Hiermit ersuchen wir Sie, uns das Bürgerrecht der Gemeinde Horw zu erteilen.

	Ehemann	Ehefrau
Familienname	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsort/Datum	_____	_____
Heimatgemeinde	_____	_____
Beruf	_____	_____
Wohnsitz in Horw seit	_____	_____
Adresse	_____	

Minderjährige Kinder:

Name	Geburtsdatum	Geburtsort
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort und Datum: Horw, _____

Unterschriften

Ehemann	Ehefrau	Kinder über 16
_____	_____	_____

Beilagen:

- Familienschein
- Familienbüchlein
- Strafregisterauszug (Für Ehemann und Ehefrau)
- Betreibungsregisterauszug (für Ehemann und Ehefrau)
- evtl. Verzichtserklärung
- evtl. Beibehaltungserklärung

Senden Sie dieses Formular an

Zivilstandesamt Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

BITTE BEACHTEN SIE:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung

Gemäss § 12 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Luzern kann die Gemeinde Horw Schweizern und Schweizerinnen das Bürgerrecht erteilen, wenn sie

- in den letzten fünf Jahren während insgesamt dreier Jahre in der Gemeinde Horw gewohnt haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Horw gewohnt haben und
- in Horw einen guten Ruf geniessen.

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ist der Gemeinderat zuständig. Die Einbürgerung wird nach Erteilung am Anschlagkasten der Gemeinde Horw publiziert.

Unmündige Kinder werden gemäss § 14 des Bürgerrechtsgesetzes in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Gewalt stehen. Wenn die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben, ist die Zustimmung beider Elternteile notwendig. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren Willen auf Erwerb des Bürgerrechts durch ihre Unterschrift zu erklären.

Der § 6 des Bürgerrechtsgesetzes besagt, dass jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen darf. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte (Art. 161 ZGB), werden nicht mitgezählt. Mit der beigelegten Verzichtserklärung haben Sie die Möglichkeit, auf die überzähligen oder nicht mehr erwünschten Bürgerrechte zu verzichten; die Beibehaltungserklärung hingegen ermöglicht Ihnen schriftlich, Ihren Wunsch auf Beibehaltung kund zu tun. Diese beiden Formulare sind ausgefüllt mit dem Gesuch einzureichen. Bitte beachten Sie dazu die §§ 16 und 20 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Mai 1995.

Jeder Kanton hat ein anderes Bürgerrechtsgesetz. Bei ausserkantonalen Bürgerrechten empfiehlt es sich, vor der Einbürgerung auf dem Zivilstandsamt der Heimatgemeinde genaue Abklärungen über die Beibehaltung oder den Verzicht eines Bürgerrechtes zu treffen.